

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>NAME, SITZ, ZWECK UND VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT</b>	
	Name	Seite 2
	Sitz	2
	Zweck	2
	Verbandszugehörigkeit	2
<b>II.</b>	<b>MITGLIEDSCHAFT</b>	
	Mitgliederkategorien	2/3
	Austritt	3
	Ausschluss	4
<b>III.</b>	<b>ORGANE DES TTC BERN</b>	
	Vereinsjahr	4
	Organe	4/5
	Vorstand	5/6
	Rechnungsrevisoren	6
<b>IV.</b>	<b>FINANZEN</b>	
	Einnahmen	6
	Ausgaben	6
	Haftung	6
	Versicherung	7
	Vermögensanspruch	7
<b>V.</b>	<b>AUFLÖSUNG DES VEREINS</b>	
	Auflösung	7
	Clubvermögen	7
<b>VI.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
	Inkrafttreten	7

## I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

### **Art. 1 Name**

Der "TISCHTENNISCLUB BERN" (in der Folge TTCB genannt) wurde am 29.10.1952 und 1958 (mit Fusion am 27.6.1996 mit TTC Bümpliz zu TTC Bern/Bümpliz) im Sinne von Art. 60 des Schweiz. Zivilgesetzbuches gegründet.

### **Art. 2 Sitz**

Der Sitz des TTCB befindet sich in der Gemeinde Bern.

### **Art. 3 Zweck**

Der TTCB bezweckt die Verbreitung und Förderung des Tischtennis-Sports. Er pflegt die Kameradschaft und kann auch gesellschaftliche Anlässe durchführen. Der TTCB ist politisch und konfessionell neutral.

### **Art. 4 Verbandszugehörigkeit**

Der TTCB ist dem Mittelländischen Tischtennisverband (MTTV) und Swiss Table Tennis (STT) angeschlossen. Im Interesse des Tischtennis-Sports kann er weiteren Organisationen beitreten.

Für die Ausübung des Sports gelten die Statuten und Reglemente des ITTV, STT und MTTV.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### **Art. 5 Der TTCB besteht aus folgenden Mitglieder-Kategorien:**

- A) Aktivmitglieder (mit/ohne Lizenz)
- B) Nachwuchsmitglieder (mit/ohne Lizenz)
- C) Ehrenmitglieder
- D) Passivmitglieder
- E) Gönner

### **Art. 6 A) Aktivmitglieder (mit/ohne Lizenz)**

Der Eintritt von Aktivmitgliedern kann jederzeit auf schriftliches Gesuch hin erfolgen. Bei Minderjährigen haben die Eltern oder die Inhaber der elterlichen Gewalt das Gesuch zu unterzeichnen. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

- Art. 7      B) Nachwuchsmitglieder (mit/ohne Lizenz)**  
Die Altersklassen sind so begrenzt, dass vor dem 1. Januar der laufenden Saison bei Nachwuchsspielern:
- U13    das 13. Altersjahr nicht vollendet sein darf
  - U15    das 15. Altersjahr nicht vollendet sein darf
  - U18    das 18. Altersjahr nicht vollendet sein darf
- Nachwuchsmitglieder sind ab dem vollendeten 16. Altersjahr stimm- und Wahlberechtigt.
- Art. 8      C) Ehrenmitglieder**  
Mitglieder, die sich für den TTCB und seine Ziele besondere Verdienste erworben haben, können an einer Hauptversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
- Art. 9      D) Passivmitglieder**  
Als Passivmitglieder können Freunde des TTCB aufgenommen werden. Sie haben an Vereinsversammlungen nur beratende Stimme.
- Art. 10     E ) Gönner**  
Gönner sind Freunde des TTCB die uns finanziell und materiell unterstützen. Sie haben keine Rechte und Pflichten, wie die ordentlichen Mitglieder.
- Art. 11     Spieler/innen von anderen Clubs**
- Spieler/innen von anderen Clubs können, sofern es die Platzverhältnisse erlauben, das Training besuchen. Solche Spieler/innen bezahlen einen angemessenen Beitrag.
- Spielerinnen, die für den TTCB in der Damenmannschaft spielen und gemäss den einschlägigen Bestimmungen des STT einen anderen Stammverein haben, werden für diese Zeit Aktivmitglied. Der Beitrag wird im Finanzreglement des TTCB geregelt. Der Vorstand erteilt die Spielerlaubnis.
- Art. 12     Austritt**  
Der Austritt von Mitgliedern erfolgt auf Grund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres und nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen. Austritte im Verlaufe des Vereinsjahres können in begründeten Ausnahmefällen durch den Vorstand bewilligt werden. Bei Spieler/innen mit gültigem Spieler-Pass STT, ist bei Clubwechsel grundsätzlich das Transferreglement des STT massgebend.

**Art. 13****Ausschluss**

Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, gegen die Statuten und Reglemente verstoßen, durch unsportliches Benehmen oder unkorrektes Verhalten das Ansehen des TTCB schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird durch die Hauptversammlung bestätigt. Die Beitragspflicht für das angelaufene Vereinsjahr bleibt jedoch bestehen.

**III.****ORGANE DES TTCB****Art. 14****Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai - 30. April.

**Art. 15****Die Organe des TTCB sind:**

- A) die Hauptversammlung
- B) die ausserordentliche Hauptversammlung
- C) der Vorstand
- D) die Rechnungsrevisoren

**Art. 16****Die Hauptversammlung**

Oberstes Organ des TTCB ist die ordentliche Hauptversammlung. Sie findet alljährlich zwischen dem 1. Mai und 31. Mai statt. Die Einladung zu einer Hauptversammlung ist allen Mitgliedern mindestens 20 Tage vorher zuzustellen.

Folgende Traktanden sind mindestens zu behandeln:

- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- 2) Mitglieder mutationen
- 3) Genehmigung der Jahres-, Kassen- und Revisorenberichte
- 4) Entlastung des Vorstandes
- 5) Wahl des Clubpräsidenten/in und des Vorstandes
- 6) Wahl der Rechnungsrevisoren
- 7) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- 8) Tätigkeitsprogramm
- 9) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 10) Genehmigung des Voranschlags
- 11) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 12) Diverses

**Art. 17****Die ausserordentliche Hauptversammlung**

Ausserordentliche Hauptversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Er ist zur Einberufung innert Monatsfrist verpflichtet, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt.

**Art. 18 Wahlen und Abstimmungen**

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wobei das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten massgebend ist.  
Durch Mehrheitsbeschluss kann eine geheime Abstimmung verlangt werden.

**Art. 19 Statuten**

Aenderungen oder Ergänzungen der Statuten bedürfen der 2/3 Mehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

**Art. 20 Anträge zu Handen der ordentlichen Hauptversammlung**

Anträge zu Handen der ordentlichen Hauptversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzureichen.

**Art. 21 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident/-in
- Kassier/-in
- Sekretär/-in
- Spielleiter/-in
- Beisitzer/-in

Die Posten Präsident/-in und Kassier/-in können nur von volljährigen Mitgliedern ausgeübt werden. Die übrigen Posten jedoch auch von minderjährigen stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern.  
Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/-in selber.

**Art. 22 Die Amtsdauer**

Der Vorstand ist das ausführende Organ des TTCB. Er wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Tritt ein Vorstandsmitglied während eines Vereinsjahres von seinen Funktionen zurück, ist der verwaiste Posten durch den Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung provisorisch zu besetzen.

**Art. 23 Die Aufgaben**

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Geschäftsführung und Vertretung des TTCB gegen aussen
- Wahrung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- Organisation des Spielbetriebes, von Tischtennis-Veranstaltungen sowie von gesellschaftlichen Anlässen
- Wahl von Ausschüssen
- Jährliche Berichterstattung an der Hauptversammlung

Der Vorstand kann in eigener Kompetenz über die im Budget ausgewiesenen Beträge verfügen.

**Art. 24 Die Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/-in.

**Art. 25 Die Befugnisse**

Der TTCB wird durch die Unterschrift des Präsidenten/-in und eines weiteren Vorstandsmitgliedes kollektiv verpflichtet.

**Art. 26 Drittpersonen**

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen und zur Prüfung spezieller Angelegenheiten und ihrer Durchführung andere Personen beiziehen, die jedoch kein Stimmrecht ausüben.

**Art. 27 Rechnungsrevisoren - Wahl und Aufgabe**

Zur Prüfung der Rechnung wählt die Hauptversammlung zwei Rechnungsrevisoren. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren haben der Hauptversammlung über ihre Revision der Clubkasse schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

**IV. FINANZEN**

**Art. 28 Die Einnahmen**

Die Einnahmen des TTCB sind:

- A) Mitgliederbeiträge (gemäss Art. 16, Ziff. 9)
- B) Erlös aus Veranstaltungen
- C) Rückforderung aus Sport-Toto-Fonds
- D) Spenden, Schenkungen, Gönnerbeiträge

diese werden verwendet für:

- A) Kosten des Sportbetriebes
- B) Materialbeschaffung
- C) Veranstaltungen
- D) Jugendförderung

Der Vorstand stellt jährlich einen Voranschlag auf.

**Art. 29 Die Haftung**

Für Verpflichtungen des TTCB haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 30 Die Versicherung**  
Die Mitglieder des TTCB sind **nicht** versichert.

**Art. 31 Der Vermögensanspruch**  
Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben **keinen** Anspruch auf das TTCB-Vermögen.

## **V. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

**Art. 32 Die Auflösung**  
Die Auflösung des TTCB kann durch Beschluss an einer zu diesem Zweck eigens einberufenen Hauptversammlung erfolgen. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden Stimmberechtigten.

**Art. 33 Die Verwendung des Clubvermögens**  
Im Falle der Auflösung des TTCB entscheidet die Hauptversammlung über die Verwendung des Clubvermögens.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 34** Soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff., ZGB

**Art. 35 Inkrafttreten**  
Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 28. Mai 2009 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 22. Mai 2007. Sie treten sofort in Kraft.

Bern, 28. Mai 2009

Die Präsidentin

Die Kassierin

gez. Ruth Hubl

gez. Heidi Heiniger